

# Amtsgericht Neukölln

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 21/22

Berlin, 04.12.2023



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 20.03.2024</b>	<b>09:30 Uhr</b>	<b>128, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Neukölln, Karl-Marx-Straße 77/79, 12043 Berlin</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Neukölln  
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
138/10.000	Wohnung	3	22887

an dem Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>
Neukölln	Fl. 116, Nr. 90	Gebäude- und Freifläche	12059 Berlin, Innstraße 35, Stuttgarter Straße 60, 61	1.091

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	Nach den Ermittlungen der Sachverständigen handelt es sich um eine Zweizimmerwohnung belegen im 1. Obergeschoss links des Seitenflügels (vom Treppenlauf aus gesehen) nebst Küche mit Fenster, innen liegendem Bad, Flur und Balkon (Baujahr ca. 1906). Die Wohnfläche beträgt gemäß der Teilungserklärung 48,40 m <sup>2</sup> (keine Gewähr). Die weiteren Einzelheiten können dem in der Geschäftsstelle (Zimmer 118) ausliegenden Gutachten entnommen werden.	262.000,00 €

Der Verkehrswert wurde auf 262.000,00 € festgelegt.

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 13.06.2022.

Die Beschlussnahme erfolgte am 10.06.2022.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.